

Synoptische Darstellung der Änderungen in der Verordnung über das Leichenwesen der Stadt Erlangen (Änderungen werden durch **Fettdruck** oder **Streichungen** hervorgehoben)

Alte Fassung	Neue Fassung
<i>§ 1 Begriffsbestimmungen</i>	<i>§ 1 Begriffsbestimmungen</i>
(1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm.	(1) Sterbefall ist der natürliche oder nicht natürliche Tod eines Menschen. Als Sterbefall gilt auch eine Totgeburt von mindestens 500 Gramm. Totgeburten unter 500 Gramm werden als Fehlgeburten bezeichnet. Sie werden von dieser Verordnung nicht erfasst.
(2) Fehlgeburten werden von dieser Verordnung nicht erfasst. Gegebenenfalls sollen sie von den Angehörigen in schicklicher Weise Mitarbeitern des Friedhofsamtes im Leichenhaus des Friedhofes übergeben werden.	Abs. 2 „alt“ entfällt
(3) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern der Leiche.	Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 2 (2) Leichenbesorgung ist das Waschen, Frisieren, Rasieren, Kleiden, Einsargen und Befördern einer Leiche.
(4) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig oder abhängig arbeitende Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.	Abs. 4 (alt) wird zu Abs. 3 (3) Leichenbesorger oder Bestatter sind selbständig tätige oder abhängig beschäftigte Personen, die die Leichenbesorgung vornehmen.
<i>§ 2 Leichenschau</i>	<i>§ 2 „alt“ Leichenschau (entfällt komplett)</i>
(1) Bei jedem Sterbefall ist unverzüglich die Leichenschau durchzuführen.	entfällt
(2) Zur Veranlassung der Leichenschau sind verpflichtet: a) Die Angehörigen (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister usw.). Die	

<p>Reihenfolge der Verpflichteten soll sich nach dem Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft richten,</p> <p>b) die Personensorgeberechtigten,</p> <p>c) die ärztliche Leitung von Krankenhäusern oder von Abteilungen dieser,</p> <p>d) die Heimleitung, insbesondere von Altenheimen, Pflegeheimen usw.,</p> <p>e) sonstige Personen (z.B. Schiffsführer); Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.</p>	entfällt
<i>§ 3 Anzeige eines Sterbefalls</i>	<i>§ 2 Anzeige und Anmeldung eines Sterbefalls (§ 3 „alt“ wird zu § 2)</i>
<p>(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes unverzüglich bei der Stadt Erlangen, Standesamt anzuzeigen.</p>	<p>(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes (PStG) unverzüglich bei der Stadt Erlangen, Standesamt anzuzeigen.</p>
<p>(2) Hierzu sind verpflichtet:</p> <p>a) Das Familienhaupt,</p> <p>b) derjenige, in dessen Wohnung sich der Sterbefall ereignet hat,</p> <p>c) jede Person, die bei dem Tode zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist.</p> <p>Eine Anzeigepflicht besteht nur, wenn eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist.</p>	<p>Abs. 2 NEU</p> <p>(2) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist zudem unverzüglich bei der Stadt Erlangen – Standesamt/Bestattungswesen – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden. Ebenfalls anzumelden sind auswärtige Sterbefälle, die in Erlangen bestattet werden sollen. Die Verpflichtung zur Anmeldung richtet sich nach § 15 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (BestV).</p>
	<p>Abs. 3 NEU</p> <p>(3) Bestattungsinstitute haben eine schriftliche Vollmacht der Auftraggeberin / des Auftraggebers vorzulegen.</p>
	<p>Abs. 4 NEU</p> <p>(4) Bei Bestattungen von Amts wegen entscheidet das Standesamt/Bestattungswesen über die Form der Bestattung.</p>
<i>§ 4 Bestattungsanmeldung</i>	<i>§ 4 „alt“ Bestattungsanmeldung (jetzt geregelt in § 2 Abs. 2)</i>
<p>(1) Jeder Sterbefall in der Stadt Erlangen ist unverzüglich bei der Stadt Erlangen</p>	Jetzt geregelt in § 2 Abs. 2

– Standesamt/Bestattungswesen – zur Erd- oder Feuerbestattung oder zur Überführung anzumelden.	
(2) Hierzu sind verpflichtet: a) Die Angehörigen, b) die Personensorgeberechtigten, c) die Person, die die Betreuung hierüber inne hatte, d) sonstige Personen.	Jetzt geregelt in § 2 Abs. 2
(3) Bestatter haben eine Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen.	Jetzt geregelt in § 2 Abs. 3
<i>§ 5 Leichenbesorgung</i>	<i>§ 3 Leichenbesorgung (§ 5 „alt“ wird zu § 3)</i>
(1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.	(1) Nach erfolgter Leichenschau ist die Leiche, falls möglich, am Sterbeplatz, ansonsten an einem hierfür geeigneten Ort, herzurichten und einzusargen.
(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel muss Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.	(2) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Übergabe im Leichenhaus ist ein Sargzettel an der Innenseite des Sargdeckels und außen an der Fußseite des Sarges zu befestigen. Auf dem Sargzettel müssen Name und Alter des Verstorbenen sowie Todestag und Bestattungsort einschließlich Friedhof angegeben sein. Bei Vorliegen einer übertragbaren Krankheit ist ein entsprechender Vermerk erforderlich.
(3) Die Leichenbesorgung hat in schicklicher und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen. Kindern ist der Zutritt zu verwehren. Die Todesbescheinigung muss vor der Leichenbesorgung ausgehändigt sein.	(3) Die Leichenbesorgung hat in würdevoller und gesundheitlich unbedenklicher Weise zu erfolgen. (Sätze 2 und 3 „alt“ entfallen)
(4) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden. Erfolgt die Bestattung in Erlangen, so ist die Leiche mindestens eine Stunde vor der Bestattung auf den Friedhof zu verbringen, auf dem sie bestattet werden soll.	Jetzt geregelt in § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1
(5) Bei Bestattung von Amts wegen bestimmt die Stadt Erlangen die Form der Bestattung.	Jetzt geregelt in § 2 Abs. 4

<i>§ 6 Aufbewahrung im Leichenhaus</i>	<i>§ 4 Aufbahrung im Leichenhaus (§ 6 „alt“ wird zu § 4)</i>
<p>(1) Eine Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.</p>	<p>Abs. 1 NEU (1) Die Leiche soll innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung des Todes in ein Leichenhaus im Stadtgebiet Erlangen verbracht werden, sofern der Zustand der Leiche keine anderen Maßnahmen erfordert.</p>
<p>(2) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu besorgen ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand, b) die Leiche sich in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet, c) dies amtlich angeordnet wurde. 	<p>Abs. 1 (alt) wird zu Abs. 2 (2) Die Leiche ist im Leichenhaus durch einen Bestatter im geschlossenen und nur auf Wunsch der Angehörigen im offenen Sarg aufzubahren. Bei Aufbahrung im offenen Sarg ist die Leiche mit einer durchsichtigen Hülle zu bedecken. Aus seuchenhygienischen Gründen kann der Friedhofsträger den Zutritt zum Leichenhaus verweigern.</p>
<p>(3) Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.</p>	<p>Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 3 (3) Bei der Aufbahrung muss der Sarg geschlossen bleiben oder geschlossen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der oder die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gelitten hat und auch nach dem Tode eine Krankheitsübertragung zu befürchten ist oder der Verdacht einer solchen Krankheit bestand, b) sich die Leiche in einem für die Aufbahrung nicht mehr geeigneten Zustand befindet, c) dies amtlich angeordnet wurde.
	<p>Abs. 3 (alt) wird zu Abs. 4 (4) Die öffentliche Aufbahrung einer Leiche in Privathäusern ist nicht gestattet.</p>

<i>§ 7 Bestatter und Leichenbesorger</i>	<i>§ 5 Bestatter und Leichenbesorger (§ 7 „alt“ wird zu § 5)</i>
Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet auch im Einzelfall bei der Stadt schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten. Leichenbesorger sind die Personen, die Verrichtungen an der Leiche vornehmen. Hierzu gehören Waschen, Anziehen, Einsargen.	Ortsansässige und auswärtige gewerbliche Bestatter und Leichenbesorger müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Stadtgebiet Erlangen auch im Einzelfall bei der Stadt Erlangen schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss vollständige Angaben über Name und Anschrift des Firmeninhabers oder der Firmeninhaberin und der mit der Leichenbesorgung beschäftigten Personen enthalten. (Sätze 3 und 4 „alt“ entfallen)
<i>§ 8 Vorverfahren</i>	<i>§ 6 Behördliche Überwachung (§ 8 „alt“ wird zu § 6)</i>
(1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften müssen die Bestatter auf dem von der Stadt Erlangen bestimmten Friedhof vorgehen. Dies gilt insbesondere für auswärtige Bestattungsunternehmen, für Überführungen und für Todesfälle aus dem Klinikbereich. Die Formalitäten sollen im Zusammenhang mit dem Vorgehen abgewickelt werden.	Abs. 1 NEU (1) Zur Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften durch die Stadt Erlangen muss eine Leiche, die auf einem städtischen Friedhof bestattet werden soll, spätestens eine Stunde vor der Bestattung auf den von der Stadt Erlangen bestimmten Friedhof verbracht werden. Soll eine Leiche nicht im Stadtgebiet Erlangen bestattet, sondern nach auswärts überführt werden, so muss der mit der Überführung beauftragte Bestatter vor der Überführung mit der Leiche beim Standesamt/Bestattungswesen vorgehen.
(2) Über Ausnahmen von der Vorfahrpflicht entscheidet auf Antrag die Stadt.	Abs. 2 NEU (2) Über Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet auf Antrag das Standesamt / Bestattungswesen.
	Abs. 3 NEU (3) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 erhebt die Stadt Erlangen für die Durchführung der behördlichen Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Überführung einer Leiche eine Gebühr nach den Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erlangen (Kostensatzung). Gleiches gilt für die Erteilung einer Ausnahme von der Vorfahrpflicht.

<i>§ 9 Ordnungswidrigkeiten</i>	<i>§ 7 Ordnungswidrigkeiten (§ 9 „alt“ wird zu § 7)</i>
<p>(1) Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) entgegen § 4 eine Bestattung oder Überführung nicht anmeldet, b) entgegen § 5 die Leichenbesorgung vornimmt, c) ohne Anzeige nach § 7 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht, d) gegen Vorfahrpflichten nach § 8 verstößt, e) sich als Angehörige/r im Sinne des Art. 15 Abs. 2 Bestattungsgesetz —weigert, die Bestattung in die Wege zu leiten. 	<p>Gemäß Art. 18 Abs. 1 Ziffer 14 des Bestattungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> a) es entgegen § 2 Abs. 2 unterlässt, einen Sterbefall unverzüglich anzumelden oder unvollständige bzw. unrichtige Angaben macht, b) entgegen § 3 die Leichenbesorgung vornimmt, c) ohne Anzeige nach § 5 dem Gewerbe als Bestatter oder Leichenbesorger nachgeht, d) gegen die Vorfahrpflicht nach § 6 verstößt. <p>Buchst. e) „alt“ entfällt</p>
<p>(2) Gemäß § 68 des Personenstandsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 3 einen Sterbefall nicht anzeigt.</p>	<p>Abs. 2 „alt“ entfällt</p>
<i>§ 10 Sonstige Vorschriften</i>	<i>§ 8 Sonstige Vorschriften (§ 10 „alt“ wird zu § 8)</i>
<p>Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.</p>	<p>Unberührt bleiben sonstige Vorschriften, wie das Bayerische Bestattungsgesetz, die dazu erlassenen Rechtsverordnungen, das Infektionsschutzgesetz und die Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen.</p>
<i>§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer</i>	<i>§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer (§ 11 „alt“ wird zu § 9)</i>
<p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Leichenwesen in der Stadt Erlangen vom 6. Juni 1978 (Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 1978) außer Kraft.</p>	<p>(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft.</p> <p>(Satz 2 „alt“ entfällt)</p>
<p>(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.</p>	<p>(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.</p>